

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.80 vom 3. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.80

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.80 du 3 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.80 del 3 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 19. März 2019 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wurde. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat als Adressat des Strafbefehls ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das Rechtsmittel ist innert Frist von 10 Tagen eingereicht worden.

1.2 Die fehlende Bezeichnung der Eingabe als ■Beschwerde■ (resp. ■Recours■ in der französischen Fassung der StPO) beeinträchtigt ihre Gültigkeit nicht (Art. 385 Abs. 3 StPO). Sie ist als Beschwerde entgegenzunehmen. Da es sich beim Beschwerdeführer um einen juristischen Laien handelt, sind auch an den Inhalt der Beschwerdeschrift keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Zustellung an das falsche Gericht schadet nicht (Art. 91 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

1.3 Gemäss Art. 67 Abs. 2 StPO führen die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch, wobei die Verfahrensleitung Ausnahmen gestatten kann. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 EG StPO (SG 257.100) die Verfahrenssprache der Strafbehörden Deutsch. Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Vorliegend wird die in französischer Sprache verfasste Beschwerde ausnahmsweise entgegengenommen, denn es handelt sich um eine kurze und leicht verständliche Eingabe. Es besteht hingegen kein Anlass, auch bei der Redaktion des Beschwerdeentscheids von der im Kanton Basel-Stadt einzigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (AGE BES.2018.104 vom 9. Juli 2018 E).

E. 1.2

mit weitere Hinweisen). Allerdings werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Französisch übersetzt.

E. 2

2.1 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Es kann also nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache infolge Verspätung eingetreten ist. Aus diesem Grund kann auf die Ausführungen des Beschwerdeführers, er hoffe, dass man angesichts seiner Arbeitslosigkeit noch eine Lösung finden könnte, nicht eingegangen werden.

E. 2.2

2.2.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO beträgt die Frist zur Erhebung einer Einsprache gegen einen Strafbefehl zehn Tage. Die Frist beginnt am Tag nach Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und gilt als eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hingegen hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen).

2.2.2 Vorliegend wurde der Strafbefehl dem Beschwerdeführer durch die Französische Post am 4. März 2019 zugestellt (act. 5, S. 18). Die 10-tägige Einsprachefrist begann somit am darauffolgenden Tag, also am 5. März 2019, zu laufen und lief am Abend des 14. März 2019 um Mitternacht ab. Das bedeutet, dass die Einsprache gegen den Strafbefehl spätestens am 14. März 2019 um Mitternacht an die Schweizerische Post hätte übergeben sein müssen. Aus den Akten ergibt sich, dass die Einsprache des Beschwerdeführers jedoch erst am Morgen des 15. März 2019 um genau 10:12 Uhr bei der Grenzstelle der Schweizerischen Post angekommen war (act. 5, S. 19). Die Einsprache traf also gut zehn Stunden zu spät bei der Schweizerischen Post ein.

E. 2.3

2.3.1 Der Beschwerdeführer führt aus, er habe seine Einsprache am 12. März 2019 bei der Französischen Post aufgegeben und belegt dies mit einer Kopie seiner fiche de dépôt d'un recommandé international (act. 2). Weiter führt er aus, dass dieses Aufgabedatum normalerweise für eine Zustellung innert Frist ausgereicht hätte.

2.3.2 Über das dem Strafbefehl beigelegte Informationsblatt war der Beschwerdeführer darüber informiert worden, dass seine Einsprache innert 10 Tagen der Schweizerischen Post übergeben sein muss: **Les écrits doivent être remis au plus tard le dernier jour du délai à l'autorité pénale, à la Poste suisse, à une représentation consulaire ou diplomatique suisse ou, s'agissant de personnes détenues, à la direction de l'établissement carcéral.** Internationale Zustellungen benötigen regelmässig mehr Zeit als nationale Zustellungen und darum hätte der Beschwerdeführer sich so rasch als möglich um die Absendung seiner Einsprache kümmern müssen und auch eine angemessene Zeitreserve einplanen müssen. Dies war dem Beschwerdeführer zumutbar, zumal die beschuldigte Person ihre Einsprache gem. Art. 354 StPO nicht einmal zu begründen braucht.

E. 3

Aus den Ausführungen folgt die Abweisung der Beschwerde. Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hätte der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandehalber wird jedoch auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.